



II-3230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
 Z. 70 0502/189-Pr.2/91

2. September 1991
 A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1425/AB
 1991 -09- 04
 zu 1359 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 4. Juli 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1359/J betreffend Müllverbrennungsanlage im Stammerdorfer Heeresspital gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Nach ÖNORM S2104 dürfen spitalsspezifische Abfälle nach Punkt 3, Absatz 3 nicht in einer normalen Verbrennungsanlage behandelt werden, sondern müssen in einer Sonderabfallverbrennungsanlage verbrannt werden.
 Was gedenken Sie zu tun, damit keine derartigen Abfälle, "ab sofort" mehr in dieser Verbrennungsanlage verbrannt werden?
- 2) Gibt es Untersuchungen, bzw. Aufzeichnungen über die Emissionen der Müllverbrennungsanlage im Stammerdorfer Heeresspital, der letzten beiden Jahren und wären Sie so nett und könnten Sie uns diese Protokolle zukommen lassen?

- 2 -

- 3) Generell handelt es sich bei den sogenannten "privaten Müllverbrennungsanlagen", darunter fallen etliche österreichische Müllverbrennungsanlagen im Besitz von Spitätern, um sehr umstrittene Anlagen (Desinfektionsanstalt Wien, Hanusch-Spital, etc.); denken Sie daran, Ihren Einfluß geltend zu machen, damit diese Anlagen in Kürze zugesperrt werden (ähnlich dem steirischen Vorbild)?
- 4) Wenn ja - wie?
- 5) Was werden Sie in Zukunft unternehmen, damit solche Kleinanlagen (die ökologisch sehr bedenklich, sowie auch ökonomisch äußerst zweifelhaft sind) nicht mehr errichtet werden?

ad 1:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat bereits die Weisung erteilt, den Betrieb der Verbrennungsanlage im Heeresspital Stammersdorf unverzüglich einzustellen.

Zu den spitalsspezifischen Abfällen der ÖNORM 2104 ist zu sagen, daß diese ÖNORM unter Punkt 3.3 lediglich Abfälle aufzählt, die inner- und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit wurden diese Abfälle in die Verordnung zur Festsetzung gefährlicher Abfälle (BGBl. Nr. 49/1991) aufgenommen und stellen daher auch nach dem Abfallwirtschaftsgesetz gefährliche Abfälle dar, deren ordnungsgemäße Behandlung gemäß § 2 Abs. 5 AWG jedenfalls weitergehender Vorkehrungen oder einer größeren Umsicht bedarf, als dies für die Behandlung von Hausmüll erforderlich ist.

- 3 -

Für die Anlage im Heeresspital Stammersdorf war nach § 14 Abs. 1 Sonderabfallgesetz keine Bewilligung erforderlich (Ausnahmen für Bundesheer und Heeresverwaltung); sie besitzt jedoch eine Bewilligung nach dem Krankenanstaltengesetz. In diesem Zusammenhang wurde von meinem Ressort eine Anfrage an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt gerichtet, ob eine derartige Anlage einer allfälligen Genehmigungspflicht nach dem AWG unterworfen werden könnte. Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes steht jedoch noch aus.

ad 2:

Meinem Ressort sind keine Untersuchungen bzw. Aufzeichnungen über Emissionen der Abfallverbrennungsanlage im Stammersdorfer Heeresspital bekannt.

ad 3 bis 5:

Eine generelle Aussage über die ökologische Bedenklichkeit von Kleinverbrennungsanlagen hinsichtlich einer möglichen Ausrüstung nach dem Stand der Technik ist nicht zulässig. Allerdings scheinen bei Großanlagen die Bedingungen hinsichtlich Überprüfungen und Wirtschaftlichkeit günstiger zu sein. Ob die Errichtung und der Betrieb einer derartigen Anlage zulässig ist, kann aber nur Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens sein.

Im Hanuschkrankenhaus werden beispielsweise nach Auskunft der Magistratsabteilung 22 keine gefährlichen Abfälle, sondern nur Abfälle der ÖNORM S 2104 Punkt 3.1 und 3.2 thermisch verwertet. Die Verbrennungsanlage ist mit einer modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Rauchgasreinigung ausgestattet und wurde im April 1991 nach dem Krankenanstaltengesetz genehmigt.

